

Begugs.-Preis

in der Hauptexpedition über den im Stadtbezirk und den Vorstädten errichteten Postgebäuden abzahlt; vierjährlich A. 4,50, bei zweimaliger möglichster Rücksichtung bis zum A. 5,50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Österreich; vierjährlich A. 6. Dies umfasst jene mit entsprechendem Bezeichnung bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Darmstadt, Hannover, Sachsen und Norwegen, Russland, den Donaumärkten, den österreichischen Ländern, Grönland. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Aufzehrung durch die Ausgaben dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johanniskirche 8.

Filialen:

Alfred Hahn vom. O. Klemm's Berlin, Universitätsstraße 3 (Santini).

Reiss Zürich,

Katharinenstr. 14, post. und Zeitungsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 633.

Donnerstag den 13. December 1900.

Was bringen die neuen Unfallversicherungs-gesetze den Arbeitern?

Dr. B. Solt dem 1. October d. J. hat die staatliche Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten einer beträchtlichen Erweiterung erhaben. Wer unterliegen die in größeren gewerblichen Betrieben, bei der Schiffsbau, in der Land- und Forstwirtschaft, bei der Eisenbahn und der Post, sowie in sonstigen staatlichen Betrieben beschäftigten Personen. Die Entschädigungskommission der bisher schon der Versicherung unterworfenen Personen sind hier und da erhöht, vergleichen die Ansprüche der Unternehmensleute. Es hat aber auch neue Ansprüche für eine große Reihe von Fällen hinzugekommen und schließlich ist eine Anzahl von Gewerbezweigen, welche bisher gar nicht oder nur unter engen Voraussetzungen der Unfallversicherung unterworfen, dieser neu unterworfen.

Der bisherige Standpunkt, daß der Verlehrte im Falle vollständiger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel seines bisherigen Verdienstes als Renten erhält, ist beibehalten worden. Die Berufsgenossenschaften müssen jetzt aber, so lange der Vertrag aus Anlaß des Unfalls derart hilflos geworden ist, daß er ohne freime Wartung und Pflege nicht beobachten kann, demselben nach der Dauer der Hilfsfähigkeit die Rente bis zu 100 Prozent des Jahreseinkommens erhalten.

Gegenwärtig beginnt die Vergleichung der Berufsgenossenschaften erst nach Ablauf der vereinbarten Frist; bis dahin erhält der Verlehrte in der Regel Rentengeld. Es kommt nun aber vor, daß ein Verlehrter nach sechs oder acht Wochen die Arbeitsfähigkeit wiederherstellt, weil er wieder hergestellt ist und seiner Arbeit wieder nachgehen kann, jedoch ohne den vollen früheren Dienst zu erreichen. Dieser Wiederherstellung wird, wenn er in eine Einbuche an Erwerbsfähigkeit seinen Grund hat, jetzt gleichfalls recht gemäß der Vorlesung, daß die Berufsgenossenschaften die Unfallrente von dem Tage ab zu gewähren haben, an dem der Unfall auf Krankengeld in Wegfall kommt. Welingt es einem Verlehrten, z. B. nur zur Hälfte oder einem Viertel erwerbsfähig geworden ist, also einen Theil seiner Erwerbsfähigkeit behalten hat, nicht, Arbeit zu finden, obwohl er sich rechtlich bemüht, so kann er die Berufsgenossenschaft anfordern verhältnismäßig geringe Rente bis zum Ende der Arbeitszeit vorliegende eine höhere Rente bis zum Erreichen der Vollrente, also bis zu zwei Dritteln seines Arbeitserlöses, bewilligen. Ein fragbarer Anspruch hierauf ist den Verlehrten nicht eingerichtet.

Weiter sind folgende Vergünstigungen eingeführt: Das Sterbegeld beträgt jetzt mindestens 30 Al. je Jahr mindestens 50 Al. Jedes hinterbliebene Kind erhält bis zu seinem zwanzigsten Lebensjahr 15 Prozent je 10 Prozent des Arbeitserlöses seines Vaters. Heilethet die Witwe wieder, so erhält sie drei Fünftel des Jahreserlöses ihres verstorbenen Mannes als Abfindung, das ist etwas mehr als sechzig Al. Auch die Kinder einer Witwe oder unverheiratheten Person erhalten die angegebene Kinder-Rente. Ein Rentenentsprechen ist dem Witwer verloren, wenn die Ehefrau den Scheinkintheit der Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Mannes ganz oder überwiegend bestritten hat. Neu ist schließlich auch die Einräumung eines Anspruchs einer Rente von 20 Prozent für elternlose Kinder eines Verstorbenen, wenn letztere deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat und die durch den Tod bedingt geworden sind. — Allen, sowohl den Verlehrten als den Angehörigen, kommt eine Vorrang vor der Art der Berechnung der Rente zu Gunste; die Vollrente beträgt, wie gesagt, zwei Drittel des Jahreserlöses. Dabei wurde aber bisher der 4 Al. für den Tag übersteigende Rente mit einem Drittel zur Berechnung gebunden, so daß also nur Arbeiter mit einem Verdienst bis zu 1200 Al. eine zweite Drittel ihres Rentes als Vollrente begegnen. Nach dem neuen Gesetz wird ein Jahreserlös bis zu 1500 Al. der Rentenberechnung soll zu Grunde gelegt und kommt der übersteigende Betrag nun mit einem Drittel zur Berechnung.

Allen Rentenempfängern zu Gunste kommt die Erfüllung der Rendenzahlung des einmal geschiedenen Rentenlebens.

Hinzu kommt die jetzt nur innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Rechtskrift des ersten Verlustes ohne Weiteres beginnt.

Innerhalb der folgenden drei Jahre kann für es nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre thun; in der späteren Zeit ist für die Rendenzahlung zur feststehenden Herausforderung entgangen,

so hat die Erfüllung der Schiedsgerichte angenommen.

Dort besteht sich im Nachhause lediglich zur Erfüllung der bereits nach dem bisherigen Gesetz geltenden Erfüllungsaufgabe, so ist in den sammelnden Unfallversicherungsgegen ein kurzer aber praktisch bedeutender Paragraph eingefügt, welcher sagt, daß die Versicherung erst recht auf ausläufige und andere Dienste, zu denen vorherliche Verträge neben der Erfüllung im Interesse von ihnen Schiedsgerichten oder deren Beauftragten bezeugt werden. Wenn also ein Richter von einem Landwirt oder einem Fabrikbesitzer bestimmt wird, daß von einer Rechtsinstanz kommenden Kinder von Waldbau abschaffen, und er verunglückt auf dieser Jagd, welche mit dem landwirtschaftlichen oder dem gewerblichen Betriebe nicht das Mindeste zu thun hat, so erhält er von der Berufsgenossenschaft ebenso eine Entschädigung, wie wenn er im Betriebe verunglückt wäre. Dasselbe gilt, wenn ein Besitzer, sei er Angestellter oder Arbeiter, zu ähnlichen Dienstleistungen, z. B. einer Arbeit am Bauhof in der Nähe oder zu Versorgungen für den Haushalt, kommt wird und dabei einen Unfall erleidet. Diese Ausdehnung der Versicherung erfordert sich für die Gewerbetreibende nur auf Betriebe und Arbeiter, nicht auch auf diejenigen kleinen Betriebsunternehmen insfern, als das Statut der Berufsgenossenschaft auch für sie die Versicherung auf diejenigen handelswirtschaftlichen Betriebserwerbe ausdehnen kann, welche mit der Betriebe oder Geschäftsführung im Zusammenhang stehen.

Bedeutet auch diese Vorlesung nur eine Erweiterung der Versicherung für Personen, welche ihnen nach dem alten Gesetz ver-

hüten waren, so unterscheidet das neue Gesetz aber mehrere gewerbliche Geschäftszweige, welche bisher tholl überaupt nicht, vielleicht nur in beschränktem Maße der Versicherung unterliegen, dieser von jetzt an. Es sind die gewerblichen Brauereien, auch die kleinsten, die Schlösser und Schmiedearbeiten, auch wenn sie diese nicht auf Bauten ausüben, das Gleiche gewerbe, auch wenn kein Schlosserbetrieb damit verbunden ist, der im Großhändler vor kommende Geschäftsbetrieb der Feuerzüchter, ferner diejenigen Kaufleute, mit deren Geschäft eine Lagerung, Holzfällung oder Beförderung von Personen oder Gütern verbunden ist, also z. B. die Petroleum- oder Konservierung der Materialienhändler, der Holzfällungsbetrieb einer Holzfällung und der Betrieb eines Hotel-Cannibals. Die bei diesen Tätigkeiten beschäftigten Personen der Kaufleute oder Gastwirte sind gegen Unfälle versteckt und die Versicherung hat die Wirkung, daß sie auf die gesamte Tätigkeit der betriebenen Personen erstreckt. Also auch wenn eine solche Person, welche bei der Belehrung der Hälfte oder bei der Personensordeung beschäftigt ist, bei einer anderen Tätigkeit im Geschäft oder im persönlichen Dienste des Arbeitgebers einen Unfall erleidet, ist sie gegen denselben verkehrt.

Die Berufsgenossenschaften haben in den fünfzehn Jahren ihres Bestehens die beträchtliche Summe von 80 Millionen Mark für Unfallentschädigung der Arbeiter ausgebracht. Wie viel noch in unserer Industrie und Landwirtschaft für Unfälle gezahlt wurde, ist nicht statistisch festgestellt, aber es wird nicht der laufende Theil getreuen sein. Man nimmt an, daß die Erweiterung der Berufsgenossenschaften erst nach Ablauf der vereinbarten Frist, wie dahin erhält der Verlehrte in der Regel Rentengeld. Es kommt nun aber vor, daß ein Verlehrter nach sechs oder acht Wochen die Arbeitsfähigkeit wiederherstellt, weil er wieder hergestellt ist und seiner Arbeit wieder nachgehen kann, jedoch ohne den vollen früheren Dienst zu erreichen. Dieser Wiederherstellung wird, wenn er in eine Einbuche an Erwerbsfähigkeit seinen Grund hat, jetzt gleichfalls recht gemäß der Vorlesung, daß die Berufsgenossenschaften die Unfallrente von dem Tage ab zu gewähren haben, an dem der Unfall auf Krankengeld in Wegfall kommt. Welingt es einem Verlehrten, z. B. nur zur Hälfte oder einem Viertel erwerbsfähig geworden ist, also einen Theil seiner Erwerbsfähigkeit behalten hat, nicht, Arbeit zu finden, obwohl er sich rechtlich bemüht, so kann er die Berufsgenossenschaft anfordern verhältnismäßig geringe Rente bis zum Ende der Arbeitszeit vorliegende eine höhere Rente bis zum Erreichen der Vollrente, also bis zu zwei Dritteln seines Arbeitserlöses. Ein fragbarer Anspruch hierauf ist den Verlehrten nicht eingerichtet.

Die Berufsgenossenschaften haben in den fünfzehn Jahren ihres Bestehens die beträchtliche Summe von 80 Millionen Mark für Unfallentschädigung der Arbeiter ausgebracht. Wie viel noch in unserer Industrie und Landwirtschaft für Unfälle gezahlt wurde, ist nicht statistisch festgestellt, aber es wird nicht der laufende Theil getreuen sein. Man nimmt an, daß die Erweiterung der Berufsgenossenschaften erst nach Ablauf der vereinbarten Frist, wie dahin erhält der Verlehrte in der Regel Rentengeld. Es kommt nun aber vor, daß ein Verlehrter nach sechs oder acht Wochen die Arbeitsfähigkeit wiederherstellt, weil er wieder hergestellt ist und seiner Arbeit wieder nachgehen kann, jedoch ohne den vollen früheren Dienst zu erreichen. Dieser Wiederherstellung wird, wenn er in eine Einbuche an Erwerbsfähigkeit seinen Grund hat, jetzt gleichfalls recht gemäß der Vorlesung, daß die Berufsgenossenschaften die Unfallrente von dem Tage ab zu gewähren haben, an dem der Unfall auf Krankengeld in Wegfall kommt. Welingt es einem Verlehrten, z. B. nur zur Hälfte oder einem Viertel erwerbsfähig geworden ist, also einen Theil seiner Erwerbsfähigkeit behalten hat, nicht, Arbeit zu finden, obwohl er sich rechtlich bemüht, so kann er die Berufsgenossenschaft anfordern verhältnismäßig geringe Rente bis zum Ende der Arbeitszeit vorliegende eine höhere Rente bis zum Erreichen der Vollrente, also bis zu zwei Dritteln seines Arbeitserlöses. Ein fragbarer Anspruch hierauf ist den Verlehrten nicht eingerichtet.

Die Berufsgenossenschaften haben in den fünfzehn Jahren ihres Bestehens die beträchtliche Summe von 80 Millionen Mark für Unfallentschädigung der Arbeiter ausgebracht. Wie viel noch in unserer Industrie und Landwirtschaft für Unfälle gezahlt wurde, ist nicht statistisch festgestellt, aber es wird nicht der laufende Theil getreuen sein. Man nimmt an, daß die Erweiterung der Berufsgenossenschaften erst nach Ablauf der vereinbarten Frist, wie dahin erhält der Verlehrte in der Regel Rentengeld. Es kommt nun aber vor, daß ein Verlehrter nach sechs oder acht Wochen die Arbeitsfähigkeit wiederherstellt, weil er wieder hergestellt ist und seiner Arbeit wieder nachgehen kann, jedoch ohne den vollen früheren Dienst zu erreichen. Dieser Wiederherstellung wird, wenn er in eine Einbuche an Erwerbsfähigkeit seinen Grund hat, jetzt gleichfalls recht gemäß der Vorlesung, daß die Berufsgenossenschaften die Unfallrente von dem Tage ab zu gewähren haben, an dem der Unfall auf Krankengeld in Wegfall kommt. Welingt es einem Verlehrten, z. B. nur zur Hälfte oder einem Viertel erwerbsfähig geworden ist, also einen Theil seiner Erwerbsfähigkeit behalten hat, nicht, Arbeit zu finden, obwohl er sich rechtlich bemüht, so kann er die Berufsgenossenschaft anfordern verhältnismäßig geringe Rente bis zum Ende der Arbeitszeit vorliegende eine höhere Rente bis zum Erreichen der Vollrente, also bis zu zwei Dritteln seines Arbeitserlöses. Ein fragbarer Anspruch hierauf ist den Verlehrten nicht eingerichtet.

Die Berufsgenossenschaften haben in den fünfzehn Jahren ihres Bestehens die beträchtliche Summe von 80 Millionen Mark für Unfallentschädigung der Arbeiter ausgebracht. Wie viel noch in unserer Industrie und Landwirtschaft für Unfälle gezahlt wurde, ist nicht statistisch festgestellt, aber es wird nicht der laufende Theil getreuen sein. Man nimmt an, daß die Erweiterung der Berufsgenossenschaften erst nach Ablauf der vereinbarten Frist, wie dahin erhält der Verlehrte in der Regel Rentengeld. Es kommt nun aber vor, daß ein Verlehrter nach sechs oder acht Wochen die Arbeitsfähigkeit wiederherstellt, weil er wieder hergestellt ist und seiner Arbeit wieder nachgehen kann, jedoch ohne den vollen früheren Dienst zu erreichen. Dieser Wiederherstellung wird, wenn er in eine Einbuche an Erwerbsfähigkeit seinen Grund hat, jetzt gleichfalls recht gemäß der Vorlesung, daß die Berufsgenossenschaften die Unfallrente von dem Tage ab zu gewähren haben, an dem der Unfall auf Krankengeld in Wegfall kommt. Welingt es einem Verlehrten, z. B. nur zur Hälfte oder einem Viertel erwerbsfähig geworden ist, also einen Theil seiner Erwerbsfähigkeit behalten hat, nicht, Arbeit zu finden, obwohl er sich rechtlich bemüht, so kann er die Berufsgenossenschaft anfordern verhältnismäßig geringe Rente bis zum Ende der Arbeitszeit vorliegende eine höhere Rente bis zum Erreichen der Vollrente, also bis zu zwei Dritteln seines Arbeitserlöses. Ein fragbarer Anspruch hierauf ist den Verlehrten nicht eingerichtet.

Die Berufsgenossenschaften haben in den fünfzehn Jahren ihres Bestehens die beträchtliche Summe von 80 Millionen Mark für Unfallentschädigung der Arbeiter ausgebracht. Wie viel noch in unserer Industrie und Landwirtschaft für Unfälle gezahlt wurde, ist nicht statistisch festgestellt, aber es wird nicht der laufende Theil getreuen sein. Man nimmt an, daß die Erweiterung der Berufsgenossenschaften erst nach Ablauf der vereinbarten Frist, wie dahin erhält der Verlehrte in der Regel Rentengeld. Es kommt nun aber vor, daß ein Verlehrter nach sechs oder acht Wochen die Arbeitsfähigkeit wiederherstellt, weil er wieder hergestellt ist und seiner Arbeit wieder nachgehen kann, jedoch ohne den vollen früheren Dienst zu erreichen. Dieser Wiederherstellung wird, wenn er in eine Einbuche an Erwerbsfähigkeit seinen Grund hat, jetzt gleichfalls recht gemäß der Vorlesung, daß die Berufsgenossenschaften die Unfallrente von dem Tage ab zu gewähren haben, an dem der Unfall auf Krankengeld in Wegfall kommt. Welingt es einem Verlehrten, z. B. nur zur Hälfte oder einem Viertel erwerbsfähig geworden ist, also einen Theil seiner Erwerbsfähigkeit behalten hat, nicht, Arbeit zu finden, obwohl er sich rechtlich bemüht, so kann er die Berufsgenossenschaft anfordern verhältnismäßig geringe Rente bis zum Ende der Arbeitszeit vorliegende eine höhere Rente bis zum Erreichen der Vollrente, also bis zu zwei Dritteln seines Arbeitserlöses. Ein fragbarer Anspruch hierauf ist den Verlehrten nicht eingerichtet.

Die Berufsgenossenschaften haben in den fünfzehn Jahren ihres Bestehens die beträchtliche Summe von 80 Millionen Mark für Unfallentschädigung der Arbeiter ausgebracht. Wie viel noch in unserer Industrie und Landwirtschaft für Unfälle gezahlt wurde, ist nicht statistisch festgestellt, aber es wird nicht der laufende Theil getreuen sein. Man nimmt an, daß die Erweiterung der Berufsgenossenschaften erst nach Ablauf der vereinbarten Frist, wie dahin erhält der Verlehrte in der Regel Rentengeld. Es kommt nun aber vor, daß ein Verlehrter nach sechs oder acht Wochen die Arbeitsfähigkeit wiederherstellt, weil er wieder hergestellt ist und seiner Arbeit wieder nachgehen kann, jedoch ohne den vollen früheren Dienst zu erreichen. Dieser Wiederherstellung wird, wenn er in eine Einbuche an Erwerbsfähigkeit seinen Grund hat, jetzt gleichfalls recht gemäß der Vorlesung, daß die Berufsgenossenschaften die Unfallrente von dem Tage ab zu gewähren haben, an dem der Unfall auf Krankengeld in Wegfall kommt. Welingt es einem Verlehrten, z. B. nur zur Hälfte oder einem Viertel erwerbsfähig geworden ist, also einen Theil seiner Erwerbsfähigkeit behalten hat, nicht, Arbeit zu finden, obwohl er sich rechtlich bemüht, so kann er die Berufsgenossenschaft anfordern verhältnismäßig geringe Rente bis zum Ende der Arbeitszeit vorliegende eine höhere Rente bis zum Erreichen der Vollrente, also bis zu zwei Dritteln seines Arbeitserlöses. Ein fragbarer Anspruch hierauf ist den Verlehrten nicht eingerichtet.

Die Berufsgenossenschaften haben in den fünfzehn Jahren ihres Bestehens die beträchtliche Summe von 80 Millionen Mark für Unfallentschädigung der Arbeiter ausgebracht. Wie viel noch in unserer Industrie und Landwirtschaft für Unfälle gezahlt wurde, ist nicht statistisch festgestellt, aber es wird nicht der laufende Theil getreuen sein. Man nimmt an, daß die Erweiterung der Berufsgenossenschaften erst nach Ablauf der vereinbarten Frist, wie dahin erhält der Verlehrte in der Regel Rentengeld. Es kommt nun aber vor, daß ein Verlehrter nach sechs oder acht Wochen die Arbeitsfähigkeit wiederherstellt, weil er wieder hergestellt ist und seiner Arbeit wieder nachgehen kann, jedoch ohne den vollen früheren Dienst zu erreichen. Dieser Wiederherstellung wird, wenn er in eine Einbuche an Erwerbsfähigkeit seinen Grund hat, jetzt gleichfalls recht gemäß der Vorlesung, daß die Berufsgenossenschaften die Unfallrente von dem Tage ab zu gewähren haben, an dem der Unfall auf Krankengeld in Wegfall kommt. Welingt es einem Verlehrten, z. B. nur zur Hälfte oder einem Viertel erwerbsfähig geworden ist, also einen Theil seiner Erwerbsfähigkeit behalten hat, nicht, Arbeit zu finden, obwohl er sich rechtlich bemüht, so kann er die Berufsgenossenschaft anfordern verhältnismäßig geringe Rente bis zum Ende der Arbeitszeit vorliegende eine höhere Rente bis zum Erreichen der Vollrente, also bis zu zwei Dritteln seines Arbeitserlöses. Ein fragbarer Anspruch hierauf ist den Verlehrten nicht eingerichtet.

Die Berufsgenossenschaften haben in den fünfzehn Jahren ihres Bestehens die beträchtliche Summe von 80 Millionen Mark für Unfallentschädigung der Arbeiter ausgebracht. Wie viel noch in unserer Industrie und Landwirtschaft für Unfälle gezahlt wurde, ist nicht statistisch festgestellt, aber es wird nicht der laufende Theil getreuen sein. Man nimmt an, daß die Erweiterung der Berufsgenossenschaften erst nach Ablauf der vereinbarten Frist, wie dahin erhält der Verlehrte in der Regel Rentengeld. Es kommt nun aber vor, daß ein Verlehrter nach sechs oder acht Wochen die Arbeitsfähigkeit wiederherstellt, weil er wieder hergestellt ist und seiner Arbeit wieder nachgehen kann, jedoch ohne den vollen früheren Dienst zu erreichen. Dieser Wiederherstellung wird, wenn er in eine Einbuche an Erwerbsfähigkeit seinen Grund hat, jetzt gleichfalls recht gemäß der Vorlesung, daß die Berufsgenossenschaften die Unfallrente von dem Tage ab zu gewähren haben, an dem der Unfall auf Krankengeld in Wegfall kommt. Welingt es einem Verlehrten, z. B. nur zur Hälfte oder einem Viertel erwerbsfähig geworden ist, also einen Theil seiner Erwerbsfähigkeit behalten hat, nicht, Arbeit zu finden, obwohl er sich rechtlich bemüht, so kann er die Berufsgenossenschaft anfordern verhältnismäßig geringe Rente bis zum Ende der Arbeitszeit vorliegende eine höhere Rente bis zum Erreichen der Vollrente, also bis zu zwei Dritteln seines Arbeitserlöses. Ein fragbarer Anspruch hierauf ist den Verlehrten nicht eingerichtet.

Die Berufsgenossenschaften haben in den fünfzehn Jahren ihres Bestehens die beträchtliche Summe von 80 Millionen Mark für Unfallentschädigung der Arbeiter ausgebracht. Wie viel noch in unserer Industrie und Landwirtschaft für Unfälle gezahlt wurde, ist nicht statistisch festgestellt, aber es wird nicht der laufende Theil getreuen sein. Man nimmt an, daß die Erweiterung der Berufsgenossenschaften erst nach Ablauf der vereinbarten Frist, wie dahin erhält der Verlehrte in der Regel Rentengeld. Es kommt nun aber vor, daß ein Verlehrter nach sechs oder acht Wochen die Arbeitsfähigkeit wiederherstellt, weil er wieder hergestellt ist und seiner Arbeit wieder nachgehen kann, jedoch ohne den vollen früheren Dienst zu erreichen. Dieser Wiederherstellung wird, wenn er in eine Einbuche an Erwerbsfähigkeit seinen Grund hat, jetzt gleichfalls recht gemäß der Vorlesung, daß die Berufsgenossenschaften die Unfallrente von dem Tage ab zu gewähren haben, an dem der Unfall auf Krankengeld in Wegfall kommt. Welingt es einem Verlehrten, z. B. nur zur Hälfte oder einem Viertel erwerbsfähig geworden ist, also einen Theil seiner Erwerbsfähigkeit behalten hat, nicht, Arbeit zu finden, obwohl er sich rechtlich bemüht, so kann er die Berufsgenossenschaft anfordern verhältnismäßig geringe Rente bis zum Ende der Arbeitszeit vorliegende eine höhere Rente bis zum Erreichen der Vollrente, also bis zu zwei Dritteln seines Arbeitserlöses. Ein fragbarer Anspruch hierauf ist den Verlehrten nicht eingerichtet.

Die Berufsgenossenschaften haben in den fünfzehn Jahren ihres Bestehens die beträchtliche Summe von 80 Millionen Mark für Unfallentschädigung der Arbeiter ausgebracht. Wie viel noch in unserer Industrie und Landwirtschaft für Unfälle gezahlt wurde, ist nicht statistisch festgestellt, aber es wird nicht der laufende Theil getreuen sein. Man nimmt an, daß die Erweiterung der Berufsgenossenschaften erst nach Ablauf der vereinbarten Frist, wie dahin erhält der Verlehrte in der Regel Rentengeld. Es kommt nun aber vor, daß ein Verlehrter nach sechs oder acht Wochen die Arbeitsfähigkeit wiederherstellt, weil er wieder hergestellt ist und seiner Arbeit wieder nachgehen kann, jedoch ohne den vollen früheren Dienst zu erreichen. Dieser Wiederherstellung wird, wenn er in eine Einbuche an Erwerbsfähigkeit seinen Grund hat, jetzt gleichfalls recht gemäß der Vorlesung, daß die Berufsgenossenschaften die Unfallrente von dem Tage ab zu gewähren haben, an dem der Unfall auf Krankengeld in Wegfall kommt. Welingt es einem Verlehrten, z. B. nur zur Hälfte oder einem Viertel erwerbsfähig geworden ist, also einen Theil seiner Erwerbsfähigkeit behalten hat, nicht, Arbeit zu finden, obwohl er sich rechtlich bemüht, so kann er die Berufsgenossenschaft anfordern verhältnismäßig geringe Rente bis zum Ende der Arbeitszeit vorliegende eine höhere Rente bis zum Erreichen der Vollrente, also bis zu zwei Dritteln seines Arbeitserlöses. Ein fragbarer Anspruch hierauf ist den Verlehrten nicht eingerichtet.

Die Berufsgenossenschaften haben in den fünfzehn Jahren ihres Bestehens die beträchtliche Summe von 80 Millionen Mark für Unfallentschädigung der Arbeiter ausgebracht. Wie viel noch in unserer Industrie und Landwirtschaft für Unfälle gezahlt wurde, ist nicht statistisch festgestellt, aber es wird nicht der laufende Theil getreuen sein. Man nimmt an, daß die Erweiterung der Berufsgenossenschaften erst nach Ablauf der vereinbarten Frist, wie dahin erhält der Verlehrte in der Regel Rentengeld. Es kommt nun